

# Merkblatt über Aufwandsentschädigung nach §§ 1877, 1878 BGB für ehrenamtliche Vormünder\*innen bzw. Pfleger\*innen

(Stand 1.1.2023)

Die Vormundschaft bzw. Pflegschaft wird grundsätzlich ehrenamtlich, also unentgeltlich, geführt. Als Vormund\*in bzw. Pfleger\*in können Ihnen jedoch Auslagen, die Ihnen durch die Wahrnehmung dieses Amtes entstehen, auf Antrag erstattet werden.

Sie können **entweder**

a) die pauschale Aufwandsentschädigung geltend machen (in Höhe von 425,00 EUR bei Fälligkeiten ab dem 01.01.2023)

**oder**

b) Ersatz in Höhe der Ihnen tatsächlich entstandenen Auslagen beanspruchen.

Wählen Sie die für Sie günstigere Abrechnung.

## 1. Pauschale Aufwandsentschädigung, §§ 1808, 1878 BGB

Bei Geltendmachung dieses Betrages sind Belege dem Familiengericht **nicht** vorzulegen.

Die Erstattung erfolgt jährlich, erstmals ein Jahr nach der Bestellung zum Vormund bzw. Pfleger. Sie werden darauf hingewiesen, dass der Anspruch auf Festsetzung der pauschalen Aufwandsentschädigung erlischt, wenn Sie Ihren Antrag nicht jeweils bis zum 30. Juni des Folgejahres einreichen. Es handelt sich um eine **Ausschlussfrist**, nach deren Ablauf der Anspruch nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Haben Sie diesen Anspruch allerdings einmal gerichtlich geltend gemacht, so gilt in den Folgejahren die Einreichung des Jahresberichts jeweils solange gleichzeitig als Antrag, bis Sie ausdrücklich auf eine weitere Geltendmachung verzichten.

**Beachten Sie bitte, dass eine verspätete Einreichung des Jahresberichts (also nach dem 30.6.) und eine damit verspätete Antragstellung ein Erlöschen des Anspruchs zur Folge hat!**

Der Antrag kann formlos gestellt werden. Ein Formular finden Sie im Internet auf der Seite der [www.justiz.nrw.de/Formulare](http://www.justiz.nrw.de/Formulare) im Bürgerservice bei den Formularen.

## 2. Ersatz von Aufwendungen, § 1877 BGB

Falls Ihre Aufwendungen den Betrag von 425,00 EUR übersteigen und Sie den Auslagenersatz wählen, müssen Sie die Auslagen detailliert nachweisen (Tag des Besuches, Fahrtkosten, geführte Telefonate, Portoquittungen mit Angabe des Adressaten usw.). Bei Fahrten mit dem eigenen PKW werden pro gefahrenem Kilometer 0,42 EUR erstattet.

Die Ansprüche auf Ersatz der einzelnen Aufwendungen erlöschen, wenn sie nicht innerhalb von 15 Monaten nach ihrer Entstehung gegenüber dem Familiengericht geltend gemacht werden.

## 3. Erstattungsverfahren

Ist das Mündel bzw. der Pflegling **mittellos**, werden Ihre Auslagen auf Antrag aus der Landeskasse ersetzt. Mittellosigkeit liegt vor, wenn das Mündel bzw. der Pflegling den Aufwandsersatz oder die Aufwandspauschale aus seinem einzusetzenden Vermögen nicht, nur zum Teil oder in Raten aufbringen kann.

Verfügt das Mündel bzw. der Pflegling über ausreichendes **Vermögen**, so richtet sich Ihr Erstattungsanspruch gegen das Mündel bzw. den Pflegling.

Als **Vormund**, oder wenn Ihnen als **Pfleger** die Vermögenssorge übertragen wurde, können Sie Ihre Aufwendungen mit Einzelnachweis (oben 2.) **ohne Antragstellung** sofort nach dem Entstehen aus dem Vermögen des Mündels bzw. Pfleglings entnehmen. Haben Sie die pauschale Aufwandsentschädigung gewählt (siehe oben 1.), können Sie diese nach Ablauf des Jahres dem Vermögen des Mündels bzw. Pfleglings entnehmen. Die Überprüfung erfolgt dann im Rahmen der Rechnungslegung oder Berichterstattung.

Wurde Ihnen als **Pfleger** die Vermögenssorge nicht übertragen, so können Sie die Festsetzung der Erstattungsbeträge bei Gericht beantragen.

## 4. Versicherung

Über das Land Nordrhein-Westfalen besteht Versicherungsschutz für ehrenamtlich Tätige. Weitere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte der Internetseite: [www.engagiert-in-nrw.de](http://www.engagiert-in-nrw.de).